

Stellungnahme

des Hochschullehrerbundes – Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. zum

Gesetzentwurf zur Novellierung des Hochschulgesetzes und weiterer Gesetze

Stand 31.08.2016

Zu § 34 Doktorandinnen und Doktoranden

Änderungsvorschlag:

Die Worte „Universität“ und „Universitäten“ werden durch die Worte „Hochschule“ und „Hochschulen“ ersetzt.

Begründung:

Fachhochschulen haben sich längst zu Hochschulen für Angewandte Wissenschaften gewandelt. Das zweigliedrige System darf deshalb durchaus in Frage gestellt werden, ebenso das Privileg des Promotionsrechts für Universitäten. Es gilt schließlich, junge Menschen zu fördern und Innovationen hervorzubringen. Der Hochschullehrerbund fordert daher, forschungsstarke Fachhochschulen nicht länger vom Promotionsrecht auszuschließen: Wer forscht, soll promovieren dürfen.

Das hessische Hochschulgesetz hat die Möglichkeit der Verleihung des Promotionsrechts an Fachbereiche von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben, mit Beschluss des Hessischen Landtags vom 26. November 2015 eröffnet. In einem ersten Schritt wurde der Hochschule Fulda das eigenständige Promotionsrecht zunächst für die Sozialwissenschaften verliehen.

Das seit dem 29. Januar 2016 geltende Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein ermöglicht die Vergabe des Promotionsrechts an ein von HAW und Universitäten gemeinsam getragenes „Promotionskolleg“ (Hochschulgesetz § 54a Absatz 3). Das Ministerium führt hierzu bereits Gespräche mit allen Beteiligten, sodass mit einer Umsetzung demnächst zu rechnen ist.

Die mit der Novellierung des Jahres 2014 in das Hochschulgesetz des Landes Baden-Württemberg aufgenommene Weiterentwicklungsklausel (§ 76 Absatz 2) sieht vor, dass „das Wissenschaftsministerium ... einem Zusammenschluss von Hochschulen für angewandte Wissenschaften, dessen Zweck die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Weiterentwicklung der angewandten Wissenschaften ist, nach evaluations- und qualitätsgeleiteten Kriterien das Promotionsrecht befristet und thematisch begrenzt verleihen (kann)“. Die HAW BW e.V., der Zusammenschluss von 21 staatlichen und drei kirchlichen Hochschulen in Baden-Württemberg, bereitet sich mit der Bildung von Forschungsnetzwerken als einer Vorstufe zu einem solchen Zusammenschluss auf diese Option vor.

Vor diesem Hintergrund ist im Vorlauf einer Regelung des Promotionsrechts für die Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz eine offene Formulierung im Hochschulgesetz förderlich.

Zu § 34 Doktorandinnen und Doktoranden

Hier: Abs. 5 neu

Änderungsvorschlag:

„Universitäten und Fachhochschulen bilden Promotionskollegs zur Durchführung von Promotionsverfahren ihrer Absolventinnen und Absolventen. Die Promotionskollegs werden paritätisch geleitet. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschulen werden als Betreuerin oder Betreuer und Prüferin oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums in der Fachhochschule betreut werden, können als Doktorandinnen oder Doktoranden an dieser Fachhochschule eingeschrieben werden. Das Zusammenwirken von Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen kooperativer Promotionen wird in regelmäßigen Abständen evaluiert.“

Begründung:

Bereits der Wissenschaftsrat hat darauf hingewiesen, dass sich aus dem Promotionsprivileg der Universitäten eine Kooperationspflicht ableitet. Daher sollten auch vor dem Hintergrund weitergehender Regelungen in anderen Bundesländern verbindliche Vorgaben aufgenommen werden.

Zu § 50 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Änderungsvorschlag:

Abs. 1 Nr. 7 wird gestrichen.

Begründung:

§ 50 Abs. 1 Nr. 7 sieht vor, dass bei der Berufung auf eine Stiftungsprofessur von einer Ausschreibung abgesehen werden kann. Unserer Auffassung nach unterscheiden sich Berufungsvoraussetzungen, Aufgaben, Stellung und Dienstverhältnis einer Stiftungsprofessur nicht von denjenigen anderer Professuren. Auch Stiftungsprofessuren sollten auf Dauer angelegt sein, auch wenn sie eine Anschubfinanzierung durch den Stifter erhalten und der durch den Stifter formulierte Bedarf an Lehre und Forschung sicherlich in die Lehrgebietsbeschreibung einfließt. Doch sollte jeder weitergehende Einfluss des Stifters auf die Besetzung der Professur strukturell im Sinne der Autonomie der Hochschulen vermieden werden.

Mainz, den 18. Oktober 2016

Prof. Dr. Werner Müller-Geib

- Vorsitzender -